



TENNISCLUB SANDANGER e.V.

Vereinsatzung

Nachfolgende Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.11.1991 mit Nachtrag vom 12.03.2010 beschlossen.

§ 1 | Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **TENNISCLUB SANDANGER e.V.** und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 | Stellung, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist ein eigenständiger und unabhängiger Verein auf dem Territorium der kreisfreien Stadt Halle (Saale). Er stellt sich die allseitige Entwicklung und Förderung des Tennissportes in der Stadt Halle (Saale) sowie deren Umgebung zum Ziel und ist für alle tennisinteressierten Sportler offen.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in allen Altersklassen
 - b. Leistung eines Beitrages zur Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes, des Breitensportes, des Schulsportes und des Leistungssportes
 - c. Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern
 - d. Beteiligung an Wettkämpfen des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
3. Der Verein kann neben der Vereinssatzung weitere Ordnungen beschließen.

§ 3 | Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern und anderen Mitgliedern mit konkreten Leistungen wird ein Auslagenersatz gewährt. Näheres ist in der Regelung zur Erstattung von Aufwendungen geregelt.

§ 4 | Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen/Beteiligungen

1. Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:
 - a. Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.; über diese Mitgliedschaft gehört er dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Deutschen Tennis Bund e.V. als Dachorganisationen an
 - b. StadtSportBund Halle e.V.

Die satzungsmäßigen Regelungen dieser Organisationen werden von den Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.

2. Der Verein kann Gesellschafter gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer gemeinnütziger Vereine werden.

§ 6 | Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied
2. Förderndes Mitglied
3. Ehrenmitglied

Nähere Einzelheiten zu den Arten der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 | Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Vereinsatzung sowie den gültigen Ordnungen und Regelungen des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Aufnahme wird wirksam, sobald die festgesetzte Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet sind.
3. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod oder
 - d. Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.12. (Posteingang) des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Zahlungsrückständen von Geldleistungen, die trotz schriftlicher Mahnung, noch nach 3 Monaten über den Fälligkeitstermin bestehen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen oder
 - d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen und persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes) schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Auch nach dem freiwilligen Austritt sowie nach dem Ausschluss des Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung offener Geldleistungen für das laufende Geschäftsjahr sowie für noch alte Geschäftsjahre bestehen. Die rückständigen Geldleistungen können vom Verein gerichtlich eingefordert werden.

§ 9 | Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Beiräte.

§ 10 | Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen und hat möglichst im ersten Quartal stattzufinden. Die schriftliche Einladung hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizuliegen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltes für das aktuelle Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennehmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Beiräte
 - c. Entgegennehmen und Bestätigung des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes

- e. Wahl des Vorstandes und der Beiräte
 - f. Festlegung der Beiträge, Gebühren, Ordnungen und Regelungen
 - g. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung und Vereinsauflösung
 - h. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften
 - i. Beschlüsse über Einsprüche
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a. das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
 - c. zwei Drittel des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere Mehrheiten sind erforderlich bei:
 - a. der Änderung der Vereinssatzung → eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - b. der Auflösung des Vereins → eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - c. der Wahl von Vorstandsmitgliedern → die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - d. der Änderung der Geschäftsordnung → eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 7. Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 | Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf seiner nächsten Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Für den Zeitraum vom Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Ausübung des betroffenen Amtes beauftragen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Vereinssatzung und den Regelungen der Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
6. Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 | Beiräte

1. Den Beiräten obliegt die Betreuung des ihnen anvertrauten Fachbereiches. Sie vertreten im Auftrag des Vorstandes die Interessen des Vereins gegenüber den Sportverbänden und können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Beiräte können für die Dauer von drei Jahren gewählt werden:
 - a. Jugendwart
 - b. Sportwart
 - c. Wart für technische Fragen
3. Scheidet ein Beirat während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatzbeirat.
4. Die Einzelheiten der Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 | Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Aufnahmegebühren
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen und Werbung
 - d. Spenden und Zuwendungen
 - e. Sonstiges
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils die Höhe sowie Regelungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung bzw. Änderung der dafür geltenden Ordnung für das aktuelle Geschäftsjahr.

§ 14 | Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Wirtschafts- und Kassenprüfung des Vereins zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Bei Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 15 | Auflösung des Vereins

1. Durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Saale), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln, der in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich bleibt.

§ 16 | Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten PersonenS und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 17 | Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in vorliegender Fassung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 in Kraft.